



Technische Fachhochschule Berlin
University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilungen

25. Jahrgang, Nr. 62

Seite 1

25. Oktober 2004

INHALT

Zulassungsordnung für den Studiengang
AUDIOVISUELLE MEDIEN (KAMERA)
des Fachbereichs VIII der Technischen
Fachhochschule Berlin (TFH Berlin)
(ZulO VIII AMK)

Seite 2

Herausgeber: Der Präsident der TFH Berlin; Presse- und Informationsstelle
Lütticher Straße 37, 13353 Berlin
Redaktion: Leiter der Studienverwaltung
Druck: Copy-Center der TFH Berlin

**ZULASSUNGSORDNUNG
für den Studiengang
AUDIOVISUELLE MEDIEN (KAMERA)
des Fachbereichs VIII der Technischen
Fachhochschule Berlin (TFH Berlin)
(ZuIO VIII AMK)**

vom 16. Dezember 2003

Gemäß § 71 Abs. 1, Satz 1 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 13.02.2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.5.03 (GVBl. S. 185), erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs VIII die folgende Zulassungsordnung für den Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera).*)

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zum Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera) setzt voraus:

- 1) Die Erfüllung der Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium an der TFH Berlin gemäß der Ordnung über Rechte und Pflichten der Studierenden an der Technischen Fachhochschule Berlin (ORP) vom 14.3.1996 (A.M.8/1996).
- 2) Die anerkannte, praktische Vorbildung entsprechend der Studienordnung für den Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera) des Fachbereichs VIII der TFH Berlin (StO VIII AMK) vom 16. Dezember 2003.
- 3) Das Bestehen der Befähigungsprüfung.

§ 2 Befähigungsprüfung

- (1) Durch die Befähigungsprüfung soll festgestellt werden, ob der Bewerber oder die Bewerberin über eine für den Studiengang erforderliche und medienpezifische Befähigung verfügt.
- (2) Die Befähigung ist in einer mehrstufigen Prüfung nachzuweisen. In ihr haben die Bewerber und Bewerberinnen zu zeigen, ob sie bildhafte Vorgänge gestalten, umsetzen, deuten und analysieren, sowie die damit verbundene, optisch- fotografische und medienpezifische Technik ausreichend verstehen können.
- (3) Für die Beurteilung der Leistungen ist die Prüfungskommission zuständig.
- (4) Die bestandene Befähigungsprüfung ist für nur für das folgende Anfangssemester (Wintersemester) gültig. Die Befähigungsprüfung kann zweimal wiederholt werden.
- (5) Die Befähigungsprüfung findet jährlich nur einmal, in der letzten Vorlesungswoche des Wintersemesters statt.

*) Bestätigt am 20.7.2004

§ 3 Kommission für die Befähigungsprüfung

- (1) Für die Durchführung der Befähigungsprüfung setzt der Fachbereichsrat eine Kommission ein. Die Kommission besteht aus 3 stimmberechtigten Mitgliedern und zwar zwei Professoren/innen des Fachgebiets und einem/einer fachkundigen Lehrbeauftragten. Mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied sollte weiblich sein. Ein/eine studentische/r Vertreter/in des Studiengangs darf mit beratender Funktion teilnehmen.
- (2) Die Kommission legt Form und Inhalte der Befähigungsprüfung fest.
- (3) Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit getroffen, Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

§ 4 Protokoll

Über die e Befähigungsprüfung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Zulassungskommission zu unterschreiben.

§ 5 Zulassung für Bewerber und Bewerberinnen gemäß § 11 BerlHG

- (1) Studienbewerber/innen ohne Hochschulzugangsberechtigung können nach Maßgabe des § 11 BerlHG und nach bestandener Befähigungsprüfung vorläufig immatrikuliert werden.
- (2) Die abgeschlossene Berufsausbildung als Film- und Videolaborant/in oder als Mediengestalter/in wird als geeignete Vorbildung für den Studiengang Audiovisuelle Medien (Kamera) angesehen.
- (3) Über die Eignung von anderen Befähigungen (wie zum Beispiel Nachweis über besondere Arbeiten) entscheidet die Kommission für die Befähigungsprüfung.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TFH in Kraft.